Musterartikel

Geschützte Rebbauzone

August 2021 (Version 1.0)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Die geschützte Rebbauzone ist mit ihren herrlichen Terrassen und Trockensteinmauern von grossem Interesse für das traditionelle Kulturerbe, das besondere landschaftliche und biologische Werte fördert. Der Schutz der charakteristischen Elemente der Walliser Rebberge wie etwa Trockensteinmauern, Rebhäuschen oder auch Gehölzstrukturen ist für den Fortbestand dieses landschaftlichen Erbes aus werbetechnischer, touristischer und kultureller Sicht von zentraler Bedeutung.

In der geschützten Rebbauzone sind Neubauten nicht zulässig, mit Ausnahme von kleinen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Weinbaubetrieb erforderlich sind. Letztere müssen in ihren Umrissen sowie ihrer Farbe und Form den architektonischen Charakter der bestehenden landwirtschaftlichen Bauten respektieren und sich in die Weinlandschaft einfügen. Die Renovierung, der Umbau und der Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes unterliegen den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

**Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts**

Die geschützte Rebbauzone umfasst vorrangig die terrassierten Rebberge an den Talflanken und soll den Charakter der traditionellen Landschaften erhalten. Die Art des geschützten Objektes muss im Reglement dieser besonderen Rebbauzone klar definiert und begründet werden. Absatz 2 ist gemäss den Schutzzielen der Gemeinde zu definieren, die so den Umfang und den Grad des Schutzes der schützenswerten Objekte anpassen kann.

Dazu erstellt die Gemeinde in Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen ein Inventar des baulichen Erbes und/oder der Natur- und Landschaftswerte der entsprechenden Gebiete. Das Inventar beschreibt diese Werte, die Massnahmen zu ihrer Erhaltung und/oder Wiederherstellung und schlägt einen Bewirtschaftungsplan vor (zusammenfassendes Pflichtenheft zur Pflege und Instandhaltung des Gebietes unter Berücksichtigung der geschützten Objekte).

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(in grün =von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx geschützte Rebbauzone

1. Die geschützte Rebbauzone umfasst vorrangig die terrassierten Rebberge und die Rebflächen, die sich durch ihre Landschaftswerte auszeichnen.
2. Geschützte Objekte (vgl. «Redaktionshilfe» unten)
3. Die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Artikel 43 LSV ist III (ES III).

**Musterartikel – Redaktionhilfe**

Zur Formulierung dieses Artikels und insbesondere Absatz 2 empfehlen wir, sich mit den zuständigen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um den kommunalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Absatz 2 (unten) umfasst nämlich eine nicht abschliessende Liste von geschützten Objekten, die je nach Gemeinde integriert werden müssen, d. h.:

1. In der geschützten Rebbauzone sind die Merkmale des Weinbauerbes zu erhalten.
* Brachland, Elemente zwischen den Parzellen (einschliesslich Einzelbäumen) und in Restformen erhaltene natürliche Lebensräume,
* Lesesteinhaufen und alte Steinhaufen,
* Trockensteinmauern.
* Die Rebhütten werden als Bestandteil der traditionellen Weinlandschaft erhalten und bei Bedarf unter Berücksichtigung der lokalen Typologie erneuert oder ersetzt.
1. Die Stützmauern der Rebterrassen müssen aus örtlichem Trockenstein und ohne Fugenmörtel gebaut sein.
2. Für die Neuanpflanzung von Bäumen und Büschen werden einheimische Arten verwendet, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind.
3. Das Lagern von Material wie etwa Rebholz oder alten Rebstöcken ist verboten.
4. usw.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |